



Postfach 1260
6061 Sarnen
Telefon 041 / 666 62 38
PC 60-17362-0

Sarnen, 7. Juli 1997/rh

MERKBLATT BETREFFEND FRISTERSTRECKUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Verfahrensdauer der Prozesse vor den Gerichten des Kantons Obwalden verlängert sich regelmässig auch durch die den Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern gewährten Fristerstreckungen. Zwecks Beschleunigung der Verfahren werden daher auf Anregung der Rechtspflegekommission des Kantonsrates Obwalden für Regelfälle die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Die angesetzten richterlichen Fristen können in der Regel insgesamt maximal um das Doppelte erstreckt werden.
2. Weitere Fristerstreckungen sind lediglich bei Vorliegen ernsthafter, sachlicher Gründe möglich (z.B. Kontaktaufnahme mit Mandanten im Ausland; Vergleichsverhandlungen etc.). Im Falle von Fristerstreckungsgesuchen, die diesen Anforderungen nicht genügen, wird eine nicht mehr erstreckbare Notfrist von 5 Tagen angesetzt.

Wir bitten Sie um Verständnis für die im Interesse Ihrer Mandantinnen und Mandanten erlassenen Weisungen. Selbstverständlich betrachten wir die bei der Bewilligung von Fristerstreckungen angewendete Strenge auch als Verpflichtung für die Gerichte, die Verfahren voranzutreiben und so rasch als möglich zum Abschluss zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen
Die Gerichtspräsidenten